

13-F-12

Staat und Kirche

im protestantischen Deutschland.

Vortrag

gehalten auf der sächsischen Kirchen- und Pastoral-Conferenz
in Meissen am 29. Juni 1886

von

Dr. Wilhelm Maurenbrecher,
Professor der Geschichte u. d. Universität Leipzig.



4962 - I.

Leipzig.

S. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

1886.

20.12.17

Gollat me
Vun Verfasser

Staat und Kirche

im protestantischen Deutschland.



13-F-12

Staat und Kirche

im protestantischen Deutschland.

Vortrag

gehalten auf der sächsischen Kirchen- und Pastoral-Conferenz
in Meissen am 29. Juni 1886

von

Dr. Wilhelm Maurenbrecher,
Professor der Geschichte a. d. Universität Leipzig.



Gehalt m. v. I. h. 287.



2015/4

Leipzig.

S. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

1886.

4962-T.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
Č. inv.: 03786

Vorwort.

Die Meißener Kirchen- und Pastoral-Conferenz sprach, nachdem sie meinen Vortrag angehört und über einige das Interesse der Gegenwart besonders nahe berührende Fragen (Union in Preußen, deutsche Reichskirche u. s. w.) lebendige Discussion gepflogen, durch einstimmigen Beschluß mir ihren Wunsch aus, meinen Vortrag nach seinem ganzen Wortlaut gedruckt zu sehen. Lange Zeit habe ich gezögert diesen Wunsch zu erfüllen. Mich hielt eine gewisse Scheu zurück, über Gegenstände, die ich schon wiederholt behandelt hatte [vgl. 1) die in Königsberg am 18. Januar 1872 gehaltene, in den Grenzboten vom 9. Februar 1872 abgedruckte Akademische Festrede — 2) Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit, Leipzig 1874 — 3) Geschichte der katholischen Reformation, Erster Band, Mördlingen 1880] mich noch einmal zu äußern, ohne den früheren Ausführungen etwas wesentlich neues hinzuzufügen.

Schließlich habe ich mich doch zur Drucklegung entschlossen. Den von verschiedenen Seiten sich wiederholenden Anfragen und Zureden glaubte ich willfahren zu sollen; und der Hinweis darauf, daß durch den Antrag Hammerstein und was mit ihm zusammenhängt in Preußen voraussichtlich neue Erörterungen der von mir erwogenen kirchlichen Verfassungsangelegenheiten bevorstehen dürften, bei denen Manchem Betheiligten vielleicht grade die rein historische Betrachtung dienlich sein könnte, beseitigte meine letzten Bedenken.

Art und Form eines Vortrages habe ich nicht geändert; behufs des Druckes habe ich nur die selbstverständlich nothwendige stilistische Durcharbeitung und Feilung des Ausdruckes vorgenommen.

Leipzig, am Reformationsfest 1886.

W. M.

Der an mich ergangenen Einladung folgend habe ich mich gern bereit erklärt, in diesem Kreise einige Bemerkungen über das Verhältniß von Staat und Kirche vorzutragen, wie sich dasselbe in der Entstehungszeit der evangelischen Kirchen in Deutschland gestaltet hat. Daß diese Einladung sich an einen politischen, nichttheologischen Historiker gerichtet hat, der fast schon mehr als zwei Jahrzehnte auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte gearbeitet, darin erblicke ich allerdings die bestimmte Aufforderung, meine Betrachtungen ganz ausschließlich von geschichtlichem Standpunkte aus anzustellen; aber ich möchte dann doch auch zu einem vergleichenden Ausblicke auf die Verhältnisse und Bestrebungen unserer Zeit hinleiten.

Es wird in diesem Kreise nicht nöthig sein, über Zustände und Personen und Tendenzen der Reformationszeit eingehender thatsächlich zu berichten; ich darf mit Sicherheit eine gewisse Vertrautheit mit der Geschichte der deutschen Kirchenreformation bei allen den verehrten Herren voraussetzen, welche ihre Aufmerksamkeit mir heute schenken wollen; ich kann mich begnügen auf die Thatsachen der Reformationsgeschichte nur andeutend hinzuweisen.

Und noch eine andere Einschränkung darf ich von vorneherein meinen Ausführungen geben. Ich beabsichtige nur von den Beziehungen der deutschen Staaten zu den evangelischen Kirchen der einzelnen deutschen Länder zu handeln; ich werde über das Verhältniß der deutschen Staatsregierungen zur römisch-katholischen Kirche nicht reden. Es ist ein Grundfehler historischer oder historisch-politischer Betrachtung, wenn man abstrakt von dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche spricht. Die gleichmäßige gesetzgeberische Behandlung der römisch-katholischen und der evan-

gellischen Kirche seitens der deutschen Staatsgewalten ist das *πρωτον ψεδος* in den modernen Versuchen einer Neuordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche gewesen. Ganz anders und verschieden von der Haltung der protestantischen Kirchen ist die prinzipielle Stellung der römisch-katholischen Kirche zu dem Staate der Neuzeit. Die katholische Kirche ist eine die ganze Welt umschließende Institution, welche ein aus Jahrhunderte langer Geschichte heraus gewachsenes Rechtssystem und einen tief eingewurzelten Behördenorganismus in das Leben der Neuzeit mitgebracht hat, eine Erscheinung, welche selbständige Herrschaft für sich in Anspruch nimmt und aus ihrem univeralen, internationalen Charakter heraus ihr Verhältniß zu den Einzelstaaten regelt und ordnet. Dieser katholischen Kirche gegenüber hat der deutsche Staat einen ganz anderen Standpunkt einzunehmen, als in seinen Beziehungen zu den aufs engste mit seinem eigenen Leben und seiner eigenen Geschichte erwachsenen, in seinem eigenen Schooße großgewordenen evangelischen Landeskirchen.

Es wird nöthig sein den Ursprung der Landeskirchen in Deutschland ins Auge zu fassen.

Sehr oft gehört, sehr nahe scheint ja der Satz zu liegen: die deutschen Landeskirchen sind aus der Kirchenreformation entsprungen, wie Martin Luther sie erstrebt und durchgefekt hat.

Gewiß, der Satz scheint äußerlich ganz richtig. Aber die Wurzeln, die Keime, die Anfänge des Landeskirchentums sind älter als die Reformation Luthers.

Man darf auch nicht vergessen recht bestimmt zu betonen: Martin Luther ist nicht darauf ausgegangen, neue Kirchen zu gründen, seine Seele ist nicht in erster Linie von kirchenpolitischen Gedanken bewegt worden; er hat seine reformatorische Thätigkeit nicht begonnen in der Absicht an der Verfassung der Kirche, die er vorgefunden, zu ändern oder zu verbessern — nein, Luthers Absicht war eine rein religiöse; — den Menschen den Zugang zum Heil ihrer Seelen leichter und besser zu eröffnen, darauf beschränkte sich seine Absicht; — die vorhandenen Irrwege der kirchlichen Praxis, die eingerissenen Irrthümer und Hindernisse, welche

die Organe der Kirche dem Heilswege der sündigen Menschen entgegenwarfen, zu beseitigen und abzuschaffen, darauf zielte zuerst ganz ausschließlich sein reformatorisches Auftreten. Erst in zweiter Linie, erst durch den Gang der Ereignisse wurde er dazu geführt, Leben und Principien und zuletzt die Existenz der mittelalterlichen, katholischen Kirche zu bekämpfen.

Wenn man als Früchte seines Thuns die Landeskirchen bezeichnet, so ist damit keineswegs gesagt, daß Luther auf Gründung der Landeskirchen an Stelle der allgemeinen Papstkirche ausgegangen ist. Das was wirklich geworden entsprach nicht dem von Luther anfänglich gewollten.

Ich bezeichne das fünfzehnte Jahrhundert als die Periode der allgemeinen Geschichte, in welcher die Staatsregierungen sich des maßgebenden Einflusses auf die kirchlichen Verhältnisse in ihren Gebieten bemächtigt haben.

Die Entwicklung der mittelalterlichen Kirche hatte dahin geführt, daß das römische Papstthum den Anspruch erhoben und zum großen Theil durchgefekt hatte, alle kirchliche Macht und alles kirchliche Recht in sich zusammenzufassen und darzustellen, alle kirchlichen Organe von sich abhängig zu machen und in allen Ländern die Kirche zu regieren. Gegen diese allgemeine Regierungsgewalt Roms erhob sich ein in den Interessen der einzelnen Völker und Länder begründeter Widerspruch. Frankreich, Spanien und England, die unter ihren nationalen Königen überhaupt zu fester gefügten Staaten damals sich zusammenschlossen und ihre staatlichen Angelegenheiten in neue Ordnungen brachten, sie nahmen die Entscheidung der kirchlichen Dinge in ihre Hand: kirchliche Steuern und Abgaben wurden auf nationale Zwecke verwendet, kirchliche Aemter innerhalb des Staatsumfanges geriethen unter die Ernennung des Staatsoberhauptes; eine gewisse Aufsicht über das ganze äußerliche Wesen der Kirche, gewisse Befugnisse bei der Revision der Klöster wurden den Landesherren preisgegeben. Das Papstthum, das im 15. Jahrhundert die gefährliche Bewegung der großen Reformconzile nur mit äußerster Anstrengung überwunden hatte, paktirte mit den Staatsgewalten über die Ausübung seiner kirchlichen Regierungsrechte zum Nutzen

der Staatsgewalten: nachdem die ökumenischen Concile besiegt, theilte, das siegreiche Papstthum seine kirchliche Gewalt mit den nationalen Staatsregierungen so, daß für Kirchenlehre und alle innerlichen kirchlichen Dinge dem Papstthum die volle Gewalt verblieb, und daß für die äußerlichen Angelegenheiten die weltlichen Mächte den größten Theil der Kirchenregierungsgewalt übernahmen. Theoretisch wurde der Absolutismus der päpstlichen Curie noch immerfort behauptet, faktisch aber übten die Staatsregierungen zum Theil diese Regierungsrechte aus.

In Deutschland fiel die Aufgabe, welche das Königthum anderwärts löste, den einzelnen particularen Landesherren zu. Das Kaiserthum war ja zu bloßem Schatten erblickt; mächtig und bedeutungsvoll waren allein die Landesfürsten, und ganz besonders die Herren der größeren Territorien Oesterreich, Sachsen, Baiern, Brandenburg, Cleve vereinigten in ihrer Hand die Ausübung kirchlicher Regierungsgeschäfte: das geschah meistens in Folge päpstlicher Verleihungen oder päpstlicher Privilegien, die sie vertragsmäßig von Rom erlangt hatten; bisweilen geschah es auch auf dem Grunde gewohnheitsmäßiger Übung.

Diese landeskirchliche Entwicklung, an deren fortschreitendem Wachsthum für mich kein Zweifel besteht, war am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts noch nicht zu einem ganz fertigen Endresultat gekommen, als die deutsche Reformation neue ideale Ziele dem kirchlichen Leben aufpflanzte.

Ausgegangen war bekanntlich die deutsche Reformation von der Erhebung Luthers gegen einzelne Punkte im Treiben der damaligen Kirche; Luther war zunächst gegen häßliche Auswüchse der kirchlichen Praxis in der Ertheilung des kirchlichen Ablasses aufgetreten; er hatte von dem ganz äußerlich gewordenen kirchlichen Werke der Sündenvergebung hinweg in die innerlichen Vorgänge im Seelenleben der einzelnen Menschen den Nachdruck gelegt. Seine ausschließlich von religiösen Motiven eingegebene Predigt hatte ihn bald in Gegensatz und Streit mit den offiziellen Gewalten und angesehenen Lehrern der Kirche gebracht; im Widerspruch gegen die Vertheidiger der historischen Kirche des Mittelalters

kam er allmählig dahin, die höchsten Autoritäten der Kirche zu verwerfen und anzugreifen, zuerst das Papstthum und dann auch das ökumenische Concil der Kirche, das bis dahin für die Gegner des Papstthumes die unanfechtbare Autorität gebildet hatte. Schon 1519 hatte Luther den Bruch mit der überlieferten christlichen Kirche des Mittelalters vollzogen.

Selbstverständlich erklärte die Kirche den kühnen Angreifer nach der Weise des Mittelalters für einen Keger. Luther dagegen rief, mit rücksichtsloser Energie an die nationalen Strömungen im damaligen Deutschland sich anschließend, die weltliche Obrigkeit zur Hülfe auf bei dem Werke, das ihm erwachsen war; er forderte von dem Kaiser, daß derselbe die ihm nothwendig erscheinende Reformation der Kirche durchzuführen unternehme; zugleich aber suchte er auch den Adel der deutschen Nation, die Fürsten und Landesherren des deutschen Reiches, zur Mitwirkung bei jener Aufgabe zu begeistern.

Für das deutsche Volk war es ein immer wieder tief zu beklagendes Verhängniß, daß Kaiser Karl V. auf Luthers Ruf nicht hörte. Der Kaiser und der Reichstag nahmen offiziell sehr entschiedene Stellung gegen Luther, während die weiten Kreise der Nation, die großen Massen des deutschen Volkes der Predigt Luthers zuhielen und angingen.

Luther hatte, als seine religiöse Ueberzeugung ihn zum Bruch mit der Kirche seiner Zeit getrieben, der Kirchenanstalt des Mittelalters das allgemeine Priesterthum aller Christen entgegengesetzt: wenn in der Kirche des Mittelalters das Heil der Seelen den einzelnen Menschen durch den Priesterstand vermittelt und zugeführt wurde, so wollte Luther auf das direkte und unmittelbare Verhältniß der gläubigen Seele zu Gott das Heil der Menschen begründet sehen; er gab einen wirklichen Unterschied zwischen Clerus und Laien nicht mehr zu: beide bildeten ihm in völliger Gleichheit die Kirche. Das war Luthers neues Princip des religiösen und kirchlichen Lebens.

Von dieser Grundlage aus entwickelte Luther sofort mit hinreißender Ueberzeugungsgewalt seinen Gedanken der christlichen Gemeinde, er betrachtete den Geistlichen nur als den Inhaber

eines von der Gemeinde erteilten Amtes. Nicht eine besondere geistliche oder göttliche Weihe, welche von den Trägern der höchsten Kirchengewalt den einzelnen Geistlichen zugeeignet wurde, sondern der amtliche Auftrag der christlichen Gemeinde, welche zur besseren Ordnung einigen Mitgliedern die Ausübung der allen Christen zustehenden Rechte überträgt, war für Luther der Ursprung des Pfarramtes, welcher den Charakter und die Stellung des Geistlichen in der Gemeinde bestimmte. Luther meinte, daß in allen kirchlichen Dingen der Schwerpunkt und die maßgebende Entscheidung der Gemeinde gebühre. Mit großer Kühnheit warf Luther damals dies radikale Wort von der christlichen Gemeinde und ihren Rechten in die Welt.

Wir fragen, welches die ersten Folgen und Wirkungen des Lutherischen Gemeindeprincipes gewesen, welchen Charakter die Versuche der Ausführung dem Lutherischen Kirchenideal gegeben.

Manchen Mißverständnissen und Mißdeutungen ist das Gemeindeprincip Luthers damals und in der Folgezeit ausgesetzt gewesen. Wir handeln es sich um eine rein historische Betrachtung und Würdigung der damaligen Vorgänge; sie fordert aber zunächst das unumwundene Eingeständniß, daß Luther nicht die politische Gemeinde oder den Haufen der nachbarlich zusammenwohnenden Menschen, sondern die Gemeinde der Gläubigen, die Gemeinschaft der innerlich geeinigten vom christlichen Geiste wahrhaft erfüllten Christen als seine kirchliche Gemeinde sich gedacht hat. Für Luther war immer stillschweigend oder ausdrücklich das die Voraussetzung der Gemeindebildung, daß die Gemeinde der Gläubigen von der bürgerlichen oder nachbarlichen Genossenschaft gesondert, von ihr nicht verschlungen, mit ihr nicht vertauscht werde. Freilich, sobald Luther erst in der Wirklichkeit des Lebens die religiöse und sittliche Beschaffenheit der damaligen Menschen praktisch kennen gelernt hatte, gelangte er zum Urtheile, daß, ehe die gläubige Gemeinde gebildet werden könnte, erst das Evangelium eine gewisse Zeit hindurch den Menschen frei gepredigt sein mußte.

Die Erfahrungen, welche Luther an einigen wenigen Stellen mit der praktischen Bewirklichung seines Gemeindeprincipes machte,

waren keineswegs erfreulicher Art. Schon in Wittenberg kam es zu tumultuarischen Scenen, als in Luthers Abwesenheit die kirchlichen Verhältnisse auf Grund der evangelischen Predigt geordnet wurden; es bedurfte eines sehr entschiedenen Eingreifens seitens Luthers, es bedurfte seiner ganzen persönlichen Autorität, um schlimmere Excesse der Massen zu verhüten. Für Leisnig und für Magdeburg hatte er Anweisungen zur Gemeindebildung gegeben: dort wie in Orlamünde führten die Versuche und Anläufe zu unliebamen Ergebnissen hin. Luthers Predigt über die Freiheit der Christen von geistlichem Druck, über die Unverbindlichkeit kirchlicher Ceremonien und Fastengesetze, über das Recht der Pfarverwahl durch die Gemeinden waren wohl anfangs auf empfänglichen Boden gefallen; sie wurden von den Prädikanten aufgefangen und durch alle Schichten des Volkes verbreitet. Gleichzeitig aber durchfluthete Deutschland damals eine gewaltige soziale Erregung und Bewegung, welche hier und da zu Erhebungen angereizt hatte. Die evangelische Predigt Luthers und seiner Jünger trug nicht wenig dazu bei, die Bauernrevolution von 1524 und 1525 zum Ausbruch zu bringen.

In kurzer Zeit wurde es deutlich, daß die Wirklichkeit der Zustände im damaligen Deutschland und daß die Wirklichkeit der damals lebenden Menschen für Luthers Gemeindebildung nicht reif waren; er selbst mußte sich gestehen „er habe noch keine Menschen und Personen dazu“; er sah sich gezwungen die Bildung der Gemeinden zu vertagen, sich einer besseren Zukunft zu getrösten.

Neben Luther waren bald noch andere Geister aufgetreten, welche sich von dem Zusammenhang der historisch überlieferten christlichen Kirche noch weiter zu entfernen geneigt waren als Luther. Die Betrachtung der deutschen Reformationsgeschichte begeht einen Fehler, wenn sie sich nicht entschließt der extremen Ausgestaltung der Opposition wider die mittelalterliche Kirche eine sorgsamere Beachtung zu schenken, als bisher geschehen: extremere, rationalistische Tendenzen einer protestantischen Linken, die von dem überlieferten Kirchenbegriff und der historischen Kirchenlehre entschieden abdrängte, gingen neben Luther her oder kamen dicht hinter ihm her. Es ist für Luther charakteristisch, daß er inmitten

des Kampfes mit den Gewalten der katholischen Kirche keinen Augenblick gezögert, gegen jene extremen Auswüchse, die über ihn fortzuschreiten eilten, sehr entschieden und sehr kräftig seinerseits Widerstand zu leisten: er, der radikale Angreifer wider Papstthum und Papstkirche und wider die ganze Kirchenanstalt des Katholicismus, war weder rationalistisch noch sceptisch gesinnt, und an Entschiedenheit des Ausdrucks ließ er es auch nach dieser Seite hin nicht fehlen.

Luther hielt aus ganzer Seele an dem geistigen Zusammenhang seiner Bestrebungen, seiner Predigten und seiner kirchlichen Reformversuche mit der historischen Kirche des Mittelalters, vor allem der ältesten Jahrhunderte fest; er behauptete stets, auf dem Boden der christlichen Gesamtkirche verblieben zu sein. Selbst die schärfste Betonung des Gemeindepinzipes sollte ihn von der historischen Kirche nicht lösen.

Hier aber berühre ich den Punkt, an welchem die größte Schwierigkeit bei Ausführung des Gemeindepinzipes sich herausstellen mußte. Die selbstständig gedachte Gemeinde konnte nur zu leicht zu einem Gegensatz gegen den Zusammenhalt der Kirche führen. Wir finden in Luthers Schriften keine ausreichende Ueberleitung, keine haltbare Brücke zwischen „Kirche“ und „Gemeinde“. Einmal war Luther geneigt, sich mit dem rein geistigen und idealen Bande zu begnügen, welches den einzelnen Christen mit der ganzen Christenheit verbindet; ein andermal glaubte er zu zeitweisen Auskunftsmitgliedern und Nothbehelfen greifen zu dürfen. Luther hat niemals den Versuch gemacht, die beiden Begriffe „Kirche“ und „Gemeinde“ in der Wirklichkeit des Lebens miteinander zu verknüpfen oder auszugleichen; er hat mit einer zunächst nur für den Augenblick berechneten Gestaltung der kirchlichen Dinge sich zu begnügen vermocht.

Es war Luther möglich, ja leicht gemacht, den ihm entgegen tretenden Verhältnissen sich zu fügen und ihnen sich anzupassen, weil ihm überhaupt die äußere Verfassung der Kirche nicht die Hauptsache war. Ihm lag alles daran, das „Evangelium“ rein zu predigen, das „Wort Gottes“ unverfälscht zu lehren; nur religiöse Motive und Rücksichten leiteten sein Thun. Er sah

sehr früh ein, daß diese Predigt der reinen Lehre nicht eine ganz bestimmte, von Gott selbst gegebene Verfassung der Kirche erheische, sondern daß sie im Rahmen sehr verschieden gestalteter äußerer Ordnungen möglich wäre. Der dogmatisch festgelegten Verfassung der Papstkirche trat eine gewisse Beweglichkeit und Freiheit der protestantischen Kirchenbildung entgegen.

Man muß bei einer gerechten Würdigung dieser Dinge auch die Thatsache in Anschlag bringen, daß Luther noch Jahre lang an der Hoffnung festgehalten, der Gesamtkirche die religiöse Reformation und Erneuerung zu bringen; die Trennung der deutschen Protestanten von der Mutterkirche betrachteten Luther und die anderen Reformatoren noch lange Zeit als eine nur vorübergehende: ihre Erwartung stand auf das allgemeine Concil gerichtet. Und wenn schon vor ihnen hochangesehene Kirchenlehrer die Veränderlichkeit und Wandelbarkeit der Kirchenverfassung verkündigt hatten, so bot gerade diese Gedankenreihe den Reformatoren die Anknüpfung zu ihren eigenen protestantischen, für eine vorübergehende Zeit zunächst getroffenen kirchlichen Maßregeln und Einrichtungen. Wie schwer vermochten sie sich von dem Gehorsam der Bischöfe zu trennen! wie oft erklärten sie sich bereit, selbst das Papstthum als die Spitze des Bisthums aus Rücksicht auf die äußere Ordnung in der Kirche beibehalten zu wollen! Erst als auf katholischer Seite jeder Gedanke einer Nachgiebigkeit gegenüber den Anhängern Luthers geschwunden war, da erst erwuchs Luther und seinen Freunden die Nothwendigkeit, aus der zeitweiligen Kircheneinrichtung eine bleibende Kirchenverfassung zu machen: die Spuren ihrer Entstehung aus der Nothlage haben dann niemals von ihr abgewischt werden können.

Die Idee Luthers von dem Priesterthum aller Christen und das aus dieser Idee abgeleitete Prinzip der christlichen Gemeinde als des eigentlichen Kernes und Grundes der christlichen Kirche — dies Kirchenideal Luthers bildet gewiß einen scharfen Gegensatz zu der Papstkirche des Mittelalters; es entspricht aber ebenso wenig jener im fünfzehnten Jahrhundert gewonnenen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse, dem von den Staatsgewalten beeinflussten und regierten Landeskirchentum. Nichtsdestoweniger hatte

Luther gleich im Anfang seiner reformatorischen Thätigkeit sich, wie schon berührt, an den Kaiser und den Adel von Deutschland gewendet, um sie zu der Kirchenreformation zu bewegen, welche die Organe der bestehenden Kirche von sich abgewiesen hatten. Bei seinem sächsischen Landesherren hatte Luther Schutz und Unterstützung gefunden. Als Kaiser und Reich sich ihm versagten, warf er selbst sich den territorialen Gewalten in die Arme; in ihnen erwuchs der protestantischen Reformation die praktischen Stützen und Helfer.

Dieser Ausweg entsprach nicht eigentlich dem idealen Anlauf, den Luther zuerst zu einer nur auf geistige Gemeinschaft der Gläubigen begründeten Kirche genommen; aber er entsprach der historischen Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland; er findet in der faktischen Lage der Verhältnisse im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts seine ausreichende Erklärung.

Es fällt ferner schwer ins Gewicht, daß Luther überhaupt das staatliche Leben anders zu betrachten sich anschickte, als die kirchliche Theorie des Mittelalters dies zugelassen hatte; einer gerechteren Würdigung des Staates brach ja gerade er die Bahn. Und von dem Beruf, den Pflichten und Befugnissen der staatlichen Obrigkeit lehrte er die Menschen höher denken, als die Kirche des Mittelalters es über sich vermocht hatte. Es konnte nicht ausbleiben, daß seine prinzipielle Anerkennung der staatlichen Obrigkeiten auch bei dem folgenschweren Entschlusse in Luthers Geist sich geltend gemacht hat, als es galt den Staatsobrigkeiten Rechte und Pflichten kirchlicher Natur aufzuerlegen oder zu übertragen.

Es ist bekannt, daß das deutsche Reich zu Speyer 1526 den Landesherrschaften anheimstellte, bis zu dem vom Reichstage verlangten allgemeinen Concile einstweilen auf ihre eigene Verantwortung die kirchliche Frage in ihren Ländern zu ordnen. Es ist ferner bekannt, daß seit 1527, seit der sächsischen Visitation die einzelnen Landesobrigkeiten, Fürsten und städtische Magistrate, nach dem Rathe der Luther anhängenden Theologen die Zügel der Kirchenregierung ergriffen haben: sie stellten ebenso die dogmatische Lehre für ihre Landeskirche nach Maßgabe der reformatorischen Predigt fest, als sie die äußere Einrichtung des gesammten

kirchlichen Zustandes ihrer Obhut unterwarfen; hier und da fand dabei auch einige Einwirkung des Gemeindeprinzipes statt.

In manchen Neußerlichkeiten lehnte man sich wohl an die hergebrachten Einrichtungen der katholischen Kirche wieder an; man stellte manches einzelne wieder her. Aber im Grunde blieb doch das Kirchenprinzip des Protestantismus ein anderes, als das des Katholicismus. Beseitigt war und blieb der besondere Stand des katholischen Priesters; der bloße Amtscharakter blieb dem protestantischen Pfarrer gewahrt; im Prinzip wurde die geistige Gleichheit aller Christen ungeschmälert behauptet; es blieb das Seelenheil des einzelnen Menschen den direkten Beziehungen des Gläubigen zu Gott überlassen. Sache der Landesregierungen war und blieb vornehmlich die äußere Ordnung des kirchlichen Lehramtes, die Ausstattung der kirchlichen Organe mit den zu ihrem Unterhalte erforderlichen Mitteln.

Die weitere Gestaltung der deutschen Landeskirchen gewann ihre rechtliche Grundlage in dem Reformationsrecht der Landesobrigkeiten, das die oberste Reichsgewalt wiederholt ihnen (1532, 1552, 1555) zugestanden und zuerkannt hat. Das bildet den Rechtsboden für die Entwicklung der evangelischen Kirchen in Deutschland. Die Landesobrigkeit bestimmte den kirchlichen Charakter ihrer Unterthanen. Zwar wurde die kirchliche Zwangspflicht, das mittelalterliche compelle intrare, nicht mehr in seinem vollen Umfang geltend gemacht; aber von Toleranz einer anderen kirchlichen Richtung blieben diese protestantischen Landeskirchen doch prinzipiell entfernt — Gottesleugner, hartnäckige Feinde der christlichen Tradition und Heilslehre wurden, wenn nicht als Reher, so doch unter der Kategorie von Feinden der Obrigkeit oder von Aufrührern durch das Schwert der Staatsgewalten bestraft. Der kirchliche Zusammenhang reichte nicht weiter, als die politischen Grenzen des einzelnen Landes dies zuließen.

Gewiß, diese Entwicklung, deren charakteristische Umrisse ich hier gezeichnet, hat ein negatives Ergebnis gezeitigt, das immer und immer wieder mit Recht das lebhafteste Bedauern der protestantischen Geister wachruft. Der Einheit und Geschlossenheit der römischen Papstkirche steht nicht eine einheitliche protestantische

deutsche Kirche gegenüber, — es sind vielmehr viele einzelne nebeneinander sich bewegende Kirchenkörper auf protestantischer Seite, die nicht durch ein verfassungsmäßiges Band zusammengehalten werden. Es giebt nicht eine evangelische Kirche, es giebt nur mehrere evangelische Landeskirchen neben einander.

Eine geistige innere Verwandtschaft reformatorischer Lehre ist in ihnen wohl vorhanden. Auch wer die Lehrunterchiede zwischen den Doctrinen der einzelnen Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts und der auf ihnen aufgebauten Landeskirchen mit größerem Nachdruck betonen zu müssen glaubt, wird doch nicht zu behaupten oder wahrzuhalten im Stande sein, daß die Unterscheidungslehren, welche die einzelnen deutschen Landeskirchen von einander trennen, die wesentlichen Grundwahrheiten der christlichen Religion betreffen; in den Hauptfragen ihrer Lehre haben die einzelnen Kirchen eine nahe Verwandtschaft unter einander sich gerettet. Aber eine äußere Einheit besitzen sie nicht.

Man muß die Entstehungsgeschichte der protestantischen Kirchenverfassungen zur Erklärung dieses Ergebnisses heranziehen; von der größten Bedeutung ist auch die schon besprochene — darf ich sagen? — Lücke oder Schwäche in der Persönlichkeit Luthers. Er war kein Organisator, der eine Kirchenverfassung auszugestalten vermocht hätte oder der nur für diese Verfassungsfragen einiges lebhaftere Interesse gehabt hätte. Vielleicht ist darüber noch die folgende Bemerkung am Platze.

Wenn man Luthers gewaltige und geniale von innerster Ueberzeugungskraft getragene Darlegungen sich vorführt, so wird man unwillkürlich zum eigenen Erstaunen erinnert an ähnliche oder verwandte Ausführungen, die in den Tagen Ludwigs des Baiern der Italiener Marsiglio in dem Buch „Defensor pacis“ schon einmal vorgetragen hatte. Auch Marsiglio hatte im Gegensatz zu der mittelalterlichen Kirche ein ideales Bild gezeichnet, nach welchem auf der Gemeinde der gläubigen Bekenner, die gleichmäßig die Laien und die Geistlichen in sich einschleße, die christliche Kirche beruhen sollte. Diese Gemeinde hatte auch nach ihm ihre Geistlichen sich zu wählen, entweder direkt oder indem sie dieselben aus der Hand der staatlichen Obrigkeit empfängt.

Aber Marsiglio hatte dann doch weit sicherer und weit realistischer den Zusammenhalt der Kirche gewahrt; er hatte die Gemeinde in den Rahmen der Kirche hineingestellt; er hatte den Organismus der kirchlichen Aemter, Bischöfe und Papst beibehalten wollen, allerdings als eine nach der Zweckmäßigkeit auch dem Wechsel und zeitgemäßen Veränderungen unterworfenen Einrichtung; er hatte die höchste Gewalt in der Kirche als ein Concil sich gedacht, zu welchem die Gemeinden ihre Vertreter, sowohl Geistliche als Laien, entsenden sollten. Hier war ein reich gegliederter Organismus kirchlicher Zusammenhänge aufgestellt, in welchem auch den Staatsgewalten ein entsprechender Antheil am Regierungsrecht der Kirche zugebracht war. Ob Luther wohl diese glänzende und scharfsinnige Schrift gekannt? ich habe früher die Untersuchung hierüber als noch nicht spruchreif bezeichnet; *) mir ist trotz vielfacher Bemühung es bisher nicht gelungen, Spuren einer Kenntniß dieser Theorien des Defensor pacis bei Luther zu entdecken. Freilich, auf ein Nichtwissen einer Sache hin das Nichtvorhandensein dieser Sache behaupten zu wollen, das hat für wissenschaftliche Forscher immer etwas bedenkliches — jedoch ich neige jetzt mehr und mehr zu der Annahme hin, daß zu großem Schaden der reformatorischen Kirchenbildung unser genialer Reformator von jenen Ausführungen nicht Kenntniß gehabt hat: sie hätte doch gleichsam mit unabweisbarer Gewalt ihm den Aufbau seiner Reformationskirche unter Anlehnung an das Verfassungsprogramm des Defensor pacis nahegelegt.

So lange Luther lebte, wog das Bedenken der landeskirchlichen Verschiedenheiten noch nicht so schwer: man kann sich eben den gewaltigen, Freund und Feind bannenden und bezwingenden Einfluß der Persönlichkeit Luthers auf seine Zeitgenossen kaum groß genug vorstellen: sein Geist hielt die anderen Reformatoren und die verschiedenen Organe der einzelnen protestantischen Kirchen in den verschiedenen Ländern Deutschlands zusammen: die Einheit des deutschen Protestantismus beruhte damals in der Persönlichkeit des protestantischen Bahnbrechers und Führers. Aber der

*) Grenzboten 1872. I. S. 250.

Einfluß auch des größten Mannes ersetzt auf die Dauer nicht die fehlenden organischen Einrichtungen! Das hat sich nur zu deutlich in der Geschichte des deutschen Protestantismus gezeigt.

Ganz anders war Calvins Wirken unter den französischen Protestanten. Und wie tief in religiöser und in sittlicher Beziehung auch immer Calvin hinter unserem Luther zurückstehen muß, — man kann nicht leugnen, in dem einen Punkt überragt der französische den deutschen Reformator: Calvin war ein Kirchenorganisator und Kirchenpraktiker; er und seine Jünger haben es verstanden den französischen reformirten Gemeinden eine Kirchenverfassung zu schaffen, die auf das Trefflichste und Heilsamste dem französischen Protestantismus Zusammenhang und Ordnung gewirkt.

In Deutschland hat das Reichsgesetz des Augsburger Religionsfriedens 1555 die Gleichberechtigung der katholischen Kirche und der Kirchen der Augsburger Confession aufgestellt und dem Landesherrn die Entscheidung anheimgelassen, nach welchem Maße die kirchliche Ordnung in seinem Lande sich gestalten würde: Beamte und Organe des Landesherrn als des Nachfolgers des katholischen Bischofs, des *summus episcopus* (wie man sagte), leiteten als Kirchenbehörden die kirchlichen Dinge. Nach langem und vielfach sehr erbittertem Streite räumte der Osnabrücker Friede 1648 den Deutsch-reformirten dieselbe Stellung ein, wie sie die Lutheraner schon innehatten. Auf dem Grund des buntscheckigen partikularistischen Zustandes der deutschen Territorialverhältnisse gestaltete sich das Bild der kirchlichen Einrichtungen anscheinend als ein sehr buntes: überall war der politische Landesherr der gebietende, leitende, ordnende Herr auch der kirchlichen Verhältnisse.

Die Theorie hat im 17. und 18. Jahrhundert verschiedene theoretische oder rechtliche Erklärungsversuche dieser Thatsache aufgestellt. Kirchenrechtslehrer und Theologen haben verschiedene „Systeme“ zusammengewürfelt, welche die landesherrliche Kirchenregierung rechtfertigen sollten; die einen begründeten den Zustand durch das sogenannte Episcopalsystem, die anderen durch das Territorialsystem; wieder andere glauben im Kollegialsystem eine

Art von Ausgleichung der entgegengesetzten Theorien zu gewinnen. Die rein historische Betrachtung wird keinem dieser Systeme den ausschließlichen Vorzug vor den anderen einräumen; sie alle sind Versuche, das Recht des Staatsoberhauptes über die evangelische Kirche unter Berücksichtigung des thatsächlichen Herganges klarzumachen.

Eigenartige Zustände mußten dort eintreten, wo in der Hand eines und desselben Herrschers sich Länder vereinigten, die schon ein jedes sein eigenes Kirchenwesen besaßen. Lutheraner und Reformirte und bisweilen auch Katholiken kamen wohl unter dasselbe Regiment. Da ergaben sich jedesmal Schwierigkeiten, die meist durch das Territorialprinzip ihre Erlebigung fanden. Ein anderes Verhältniß trat bisweilen ein, wenn in der herrschenden Dynastie ein Confessions- oder Religionswechsel sich ereignete. Die ältere Praxis legte dann dem Lande auf, den Religionswechsel seines Herrschers mitzumachen. Eine folgenschwere Wendung, eine vorbildliche bedeutungsvolle That war es, daß in Brandenburg Kurfürst Johann Sigismund 1614 mit seinem Hause vom Lutherthum zur reformirten Confession überging und dennoch seinem Lande seine herkömmliche Religionsordnung beließ. Die Kirchenpolitik der Hohenzollern ist in der That eine der erquickendsten Blüthen in dem Ruhmeskranze der Neuschöpfer von Deutschland.*)

Wie der große Kurfürst auf dem Gebiete des staatlichen Lebens durch seine zielbewußte und geistesstarke Politik den Grund zur modernen Staatsordnung in Brandenburg-Preußen gelegt, wie er in heftigem Ringen mit den privilegierten Ständen seiner Länder seine heilvollen und gesunden Staatsgedanken endlich durchgesetzt hat, so hat derselbe Kurfürst, der für seine Person ein sehr eifriger Bekenner des reformirten Glaubens war, die zukunftsreichen Gedanken der staatlichen Behandlung kirchlicher Dinge ausgestreuet und trotz des Widerstrebens des größten Theiles die Geistlichen seiner Landeskirchen zu Frieden, zu gegen-

*) Vgl. meine Schrift „Die preussische Kirchenpolitik und der Kölner Kirchenstreit“. Stuttgart 1881.

seitiger Duldung unter den verschiedenen protestantischen Confessionen und Richtungen gezwungen. Das landesherrliche Kirchenregiment strebte danach, einen Standpunkt zwischen den protestantischen Confessionen einzunehmen, der trotz aller Verschiedenheiten im einzelnen die ideelle Zusammengehörigkeit und höhere Einheit des Protestantismus zur Richtschnur sich setzte. Offenbar ging im 18. Jahrhundert die preußische Kirchenregierung darauf aus, eine gegenseitige Annäherung der verschiedenen kirchlichen Einrichtungen in Preußen zu Wege zu bringen. Wie verschieden die persönliche Haltung der preußischen Könige sein mochte — gleich nach einander folgten hier der despotische und eifrige Kirchenfreund Friedrich Wilhelm I., der aufklärerische deistische Philosoph Friedrich II., der wenig erfreuliche Frömmeler Friedrich Wilhelm II., der ehrliche geradsinnige, unionistisch gesinnte Friedrich Wilhelm III. — wie verschieden diese Fürsten auch in ihrem persönlichen Verhältnis zur evangelischen Kirche auftraten, sie waren alle bemüht, ihrem Amt als Leiter der Landeskirchen zu leben, sie hielten alle an der überlieferten Regierung ihrer Landeskirchen fest. Die Einführung der Union in Preußen durch den Landesherrn war die letzte Frucht, die aus den alten Bestrebungen der Hohenzollern im ersten Viertel unseres Jahrhunderts gereift ist.

Ich übersehe nicht, daß Abweichungen und Verschiedenheiten gegenüber dieser preußischen Entwicklung in den anderen protestantischen Ländern von Deutschland vorgekommen sind. Nichtsdestoweniger darf man bei einem Ueberblick über das Ganze der evangelischen deutschen Kirchengeschichte sagen, daß die anderen Länder allmählich von dem Vorgange Preußens sich haben beeinflussen lassen, oder daß in den anderen deutschen Staaten ähnliche und parallele Wege wie in Preußen eingeschlagen worden sind.

Nicht unwichtig war es, daß in manchen Territorien das landesherrliche Kirchenregiment im Lauf der Zeiten eine Art von Ergänzung und Ausgleichung in synodalen Einrichtungen fand, welche dem Landesherrn gleichsam wie späte Ausstrahlungen des Luther'schen Gemeindeprincipes sich an die Seite stellten. In diesen Synodalordnungen war ein sehr bedeutungsvolles Element in die Kirchenverfassung aufgenommen, dessen weitere Bedeutung

und volle Tragweite im letzten Menschenalter, in unseren Tagen sich mehr und mehr entwickeln sollte.

Hier an der Schwelle der Gegenwart erreicht mein historischer Ueberblick sein Ende. Das, was wir in unserer Gegenwart erlebt haben, einer geschichtlichen Betrachtung zu unterziehen, scheint mir an dieser Stelle nicht mehr möglich oder passend. Ich ziehe vor, auf der Grundlage der vorgetragenen geschichtlichen Uebersicht einige Bemerkungen auszusprechen, welche eine Orientirung über die unsere Zeit beherrschenden und durchwogenden Bestrebungen versuchen.

Man hat, meine ich, ein historisches Recht trotz aller der partikularen Verschiedenheiten in der Erscheinung und der äußeren Einrichtung der evangelischen Landeskirchen von einem gemeinsamen kirchlichen Charakter des Protestantismus, von einem Prinzip des protestantischen Kirchenlebens zu reden: das ist die Verbindung des Gemeindeprinzips, wie Luther es vorahnend aufgestellt, mit der Organisation der Landeskirchen unter der Führung und Leitung des Staatsoberhauptes. Und daß in jüngster Zeit eine Vertretung der kirchlichen Gemeinden in synodaler Form als verfassungsmäßiges Organ in die protestantischen Landeskirchen eingeführt worden ist, darin dürfen wir gewiß einen recht erfreulichen Fortschritt begrüßen, den unsere Zeit in der Verwirklichung ächt protestantischer Ideen der Reformationszeit gewagt hat.

Ueberhaupt, unsere Zeit strebt auch auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens darnach, gewisse Ideen und Ideale, welche sich der Geister der Menschen bemächtigt haben, im praktischen Leben zu erproben. Es fluthet und wogt eine gewisse Bewegung durch die am Leben der Kirche und des Protestantismus interessirten Gemüther: daß wir heute einer Revision unserer kirchlichen Einrichtungen bedürfen, daß gewisse Änderungen in der Kirchenverfassung nöthig geworden, das ist den Menschen des 19. Jahrhunderts zu einer festgeglaubten, innig gefühlten Überzeugung geworden.

Ich halte dies Verlangen für ein durchaus berechtigtes.

In der bisher durchlebten Periode protestantischer Kirchengeschichte hatte die Leitung der einzelnen evangelischen Landeskirchen der Landesherr in seine Hand genommen; es war an die Person des Fürsten als des summus episcopus das Kirchenregiment geknüpft. Aber dies Landesfürstenthum selbst hatte immer selbstherrlicher und unbeschränkter seine Herrschermacht nach allen Seiten hin gestaltet. Und mochte auch noch lange Zeit in finanzieller Beziehung die fürstliche Regierungsgewalt an dem Recht der Stände eine Schranke vor sich gesetzt sehen, so wuchs doch im 17. und 18. Jahrhundert der Absolutismus der Regierungen zu immer größerer Bedeutung. Das Landesfürstenthum, welches das Kirchenregiment in den protestantischen Kirchen in seine Hand genommen, war ein auf dem politischen Gebiet mehr oder weniger unumschränktes, keinem Einfluß wechselnder politischer Parteien unterworfen, von der Stimmung des beherrschten Volkes nur wenig berührtes oder geleitetes.

Gerade an dieser Stelle aber hat die neuere Entwicklung des Staatslebens eingreifenden Umschwung gebracht. Seit der Zeit der großen Revolution am Ausgang des vorigen Jahrhunderts sind alle Völker und Staaten Europas bemüht, der Menge des regierten Volkes auf das Schicksal des politischen Lebens Einwirkung zu schaffen: an der einen Stelle strebt man darnach, neben das Fürstenthum die Mitarbeit einer Volksvertretung zu stellen, an anderer Stelle geht man darauf aus, die politische Arbeit des Fürstenthums durch die populären Kräfte abzulösen — genug, allenthalben ist die absolute Regierungsform, die in dem Monarchen allein den Träger des Staatswillens erblickt, vorüber. Auch Deutschland hat sich der allgemeinen Bewegung angeschlossen und dem Constitutionalismus Eingang gestattet. Und wenn auch in Deutschland gegenwärtig nicht mehr die dem englischen Staatsleben abgelaufte parlamentarische Verfassung als das unsere Zukunft beherrschende Ideal angesehen wird, so wird doch ohne allen Zweifel in der für menschliche Blicke absehbaren Zukunft eine verfassungsmäßige beschränkte Monarchie in Deutschland die Regel bilden, in welcher Wunsch und Wille der gebildeten Klassen des Volkes neben dem Willen der Krone das politische Leben lenken und bestimmen werden.

In diesem politischen Umgestaltungsprozeß, der vom Absolutismus zum Constitutionalismus hingeführt hat, sehe ich diejenige Thatsache, welche zu Veränderungen in dem überlieferten Verhältnisse zwischen dem Staate und den protestantischen Kirchen mit zwingender Gewalt hindrängt.

Es ist nicht möglich, daß die kirchlichen Dinge der Gewalt einer Staatsleitung unterworfen werden, welche selbst unter dem Einfluß politischer Parteinungen steht und von politischen Gesichtspunkten selbst abhängig ist: es ist nicht möglich, die Angelegenheiten des kirchlichen Lebens der Entscheidung politischer Parteien preiszugeben. Wie sollten politische Vertretungskörper, in welchen Katholiken und Juden ebensowohl wie Protestanten zu sitzen das Recht haben, in welchen die einzelnen Vertreter nach politischen Parteianschauungen ausgewählt sind, die Angelegenheit der protestantischen Kirche sachgemäß zu berathen und zweckentsprechend zu leiten im Stande sein? Nein, gerade die politische Verfassungsänderung in den deutschen Staaten der Gegenwart muß und wird zu einer Umgestaltung in dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche, zu einer Verfassungsänderung der protestantischen Kirche selbst den Anstoß geben.

Das Gefühl dieser Notwendigkeit hat Viele dazugeführt, die Aufhebung des drei Jahrhunderte alten Bandes zwischen Staat und evangelischer Kirche zu verlangen, die Trennung von Staat und Kirche auf ihr Banner zu schreiben, Freiheit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche vom Staate zu fordern, etwa in den Grenzen, in denen eine solche der katholischen Kirche gewährt zu werden pflegt oder hat gewährt werden müssen.

Ich glaube nicht, daß die historische Entwicklung, deren Grundzüge ich hier vorgeführt habe, in diesen Schlußsatz ausmünden kann.

Mir scheint, daß sehr Viele von denen, die sich heute zum Programm der „Freiheit der evangelischen Kirche vom Staate“ bekennen, sich der Tragweite und Folgen einer solchen Trennung von Staat und Kirche nicht recht bewußt geworden sind. Ich möchte nur einige Gesichtspunkte hervorheben, welche mir für die Beurtheilung dieser Sache die entscheidenden zu sein scheinen.

In dem Augenblick, in dem die landesherrliche Leitung der

evangelischen Kirche wegfielen, würde sofort die Frage entstehen, welcher Faktor an die Stelle des Landesherren in der Leitung der Kirche treten sollte? und unausbleiblich scheint es mir zu sein, daß dann die Träger des geistlichen Amtes zunächst der Leitung der Kirche sich bemächtigen würden. Damit aber würde ein Zustand geschaffen werden, der ebenso unprotestantisch wäre, als er unleidliche Folgen herausstellen und zur Auflösung des ganzen kirchlichen Verbandes hinführen müßte. Auch unter den deutschen Theologen giebt es, wie bekannt, heftige Parteiungen und Gegensätze; ein Jeder ist von der Wahrheit durchdrungen und überzeugt in der Gestalt, in der sie ihm sich gezeigt; ein Jeder muß diese seine Ueberzeugung von der Wahrheit zu verbreiten suchen. Es ist eine Erfahrungsthatsache der Kirchengeschichte, daß die Abweichungen theologischer Lehrüberzeugungen zu Hader und Streit der Theologen nur allzu schnell hinführen. Und wenn wir den Sieg einer theologischen Richtung einen Augenblick für wahrscheinlich oder möglich ansehen, wäre es ein Gewinn für das religiöse Leben der Menschen, wenn volle Gleichförmigkeit und Einheit der kirchlichen Lehre alles individuelle und eigenartige Geistesleben erdrückte? Wer solchen Satz billigte, würde kaum noch auf den Charakter eines Protestanten Anspruch erheben dürfen. Eine Uebergabe der Kirchenleitung an die Prediger und Lehrer der Kirche würde mit der Zerreißung und Zersplitterung des kirchlichen Zusammenhanges, mit der Auflösung des bisherigen landeskirchlichen Verbandes in eine Anzahl von Partei- oder Sektenkirchen enden. Das Interesse des kirchlichen Lebens selbst fordert das Vorhandensein einer Leitung der Kirche durch eine Macht, welche nicht mitten inne steht im Treiben der kirchlichen Parteien und Gegensätze. Die Macht des Landesherren hat sich aber in Deutschland als ein solches ausgleichendes, versöhnendes, zusammenhaltendes Element wohl bewährt: ihm darf, wie in der Vergangenheit, so auch für die Zukunft vertrauensvoll die Berücksichtigung des allgemeinen Wohles Aller anheimgestellt bleiben.

Allerdings dürfte wohl die neuere Entwicklung in den Befugnissen des fürstlichen Amtes eine gewisse Unterscheidung der beiden Gebiete hervorrufen. Der Fürst als der Träger der politischen

Hohheit ist gegenwärtig auf dem Gebiete des Staates an gewisse staatliche Ordnungen und Einrichtungen gebunden; es sind ihm gewisse Organe zugewiesen, durch welche er unter Mitwirkung der Volksvertretungen seinen staatlichen Willen ausspricht und seine staatliche Regierung ausübt. Als Leiter und Spitze des Kirchenregimentes dagegen werden ihm kirchliche und nicht staatliche Organe zur Seite treten müssen: von der Einwirkung der politischen Kreise und Richtungen wird das kirchliche Gebiet freigehalten zu werden verlangen dürfen.

Die Verbindung von Staat und Kirche beruht — wenn ich mich kurz so ausdrücken darf — vornehmlich in der Person des Fürsten. Es liegt ebenso in dem Interesse des Staates als in dem der protestantischen Landeskirchen, daß diese historisch gewordene Verbindung nicht zerschnitten oder gelöst werde. Es giebt auch heute noch große und weite Gebiete des Volkslebens, auf denen die Gemeinsamkeit staatlicher und kirchlicher Interessen zu Tage tritt und auf denen das Zusammenarbeiten von Staat und Kirche für das Wohl des Volkes nothwendig bleibt.

Dies bezieht sich beispielsweise auf alles, was die öffentliche Armenpflege angeht; aber auch das Schulwesen gehört zu diesen dem Staate und der Kirche gemeinsamen Angelegenheiten. In den protestantischen Gebieten hat sich die Schule in engstem Zusammenhang mit der Kirche entwickelt; ein Zerschneiden dieses historischen Bandes würde ebenso unnöthig als schädlich für eine gesunde Blüthe des Schullebens sich erzeigen. Gewiß, die Leitung, Ordnung, Ueberwachung der Schule ist voll und ganz die Sache und Aufgabe des Staates. Ich halte es für ein völliges Verkennen aller realen Verhältnisse in Deutschland, wenn hier und da evangelische Geistliche in der Bundesgenossenschaft des ultramontanen Katholicismus an den staatlichen Rechten über die Schule zu rütteln oder zu mäkeln sich herausnehmen. Unantastbar sollte vielmehr jedem Protestanten das Recht des Staates auf die Schule sein. Aber ebenso wenig zweifelhaft ist es andererseits, daß der Staat eine gedeihliche Entwicklung seiner Schulen nur dann zu erzielen vermag, wenn er die Mitwirkung und Hülfe der Kirche im Schulwesen zuläßt. Ganz besonders in der Volks-

schule ist die Bethheiligung der Kirche gar nicht zu entbehren. Die sogenannte confessionslose Volksschule, die heute von Vielen als ein ideales Zukunftsbild verehrt wird, ist für mich ein Umding; es ist vielmehr auf die kräftige und energische Mitarbeit des kirchlichen und religiösen Elementes bei unsern Schulen der größte Werth zu legen; aber staatlicher Aufsicht und staatlicher Ordnung muß diese Mitarbeit der Kirche bei der Erziehung der Jugend gesetzlich und faktisch unterworfen bleiben.

Wer überhaupt alle die Erscheinungen des öffentlichen Lebens unserer Zeit im Zusammenhang überschaut, wer sich die unsere Gegenwart erfüllenden Bestrebungen und Anläufe und Versuche und Ansätze auf den verschiedensten Gebieten vergegenwärtigt, wird leicht zu dem Urtheil kommen, daß wir heute auch auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens uns in einer Uebergangszeit befinden, aus deren Schooß sich erst feste Formen und Ordnungen bilden sollen. Es wird Aufgabe der nächsten Zeit sein, die synodale Verfassung, die ja jetzt schon in den meisten deutschen Landeskirchen eingeführt ist, weiter auszubilden und noch consequenter zu entwickeln. Es wird das Verhältniß zum Staate in einer Weise auszugestalten sein, welche alle berechtigten Forderungen des religiösen Lebens für eine freiere Bewegung der kirchlichen Einrichtungen ebenso befriedigt, als sie die Interessen des Staates vollständig berücksichtigt und wahrt; es wird eine sorgfältige und vorsichtige Abgrenzung zwischen der politischen Stellung des Fürsten im Staate und seiner Leitung der Kirche als landesherrliches Oberhaupt vorzunehmen und durchzuführen sein. Es wird sich empfehlen, alles das was die Beziehungen der Staaten zu ihren evangelischen Landeskirchen angeht, in besonderen Gesetzen aufzustellen, welche weder formell noch materiell mit denjenigen nothwendigen neuen Gesetzen zusammengeworfen oder vermengt werden dürfen, die das Verhältniß der deutschen Staaten zur katholischen Kirche regeln sollen.

Für diese gesetzgeberischen und organisatorischen Aufgaben, deren Lösung unerläßlich und nicht lange aufschiebbar sein dürfte, spezielle Vorschläge hinzustellen: das ist weder meines Berufs noch dürfte hier dafür der geeignete Platz sein; ich habe mich begnügt,

einige Gedanken vorzutragen, welche sich mir als die Ergebnisse aus meinen geschichtlichen Studien, gleichsam als die leitenden Grundsätze für ein solches Unternehmen darstellen. Ich gebe dabei von vornherein zu, daß manche Einzelbestimmung sich in dieser oder jener Weise gestalten lassen würde — eine Mannichfaltigkeit des gesetzgeberischen Details dürfte als möglich erscheinen. Und der Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse in den verschiedenen Einzelstaaten Deutschlands wird dabei ohne Schaden für das Ganze des deutschen Protestantismus in sehr weitherziger Weise Rechnung getragen werden können.

Aber noch einen „frommen Wunsch“ möchte ich zum Schluß meiner Ausführungen auszusprechen wagen; ihn theilen mit mir sicher viele gut protestantische und deutsch patriotische Herzen: möchte sich doch in unseren Tagen der rechte Baumeister finden lassen, der, anknüpfend an die Gedanken der großen Reformatoren des 16. Jahrhunderts, Hand anlege an die Vereinigung der evangelischen deutschen Landeskirchen zu einer einigen evangelischen deutschen Reichskirche!

Gewiß, manche vorbereitenden Schritte sind zu diesem Werke heute schon gethan; in manchen gemeinsam von den Protestanten aller deutschen Länder aufgenommenen und unterstützten Aufgaben des kirchlichen Lebens sehen wir gleichsam die Vorläufer der Reichskirche heute schon vor uns: diese protestantische deutsche Gesamtkirche, welche die Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten der deutschen Landeskirchen nicht vernichtet oder zerstört, welche jeden einzelnen kirchlichen Organismus freudig und herzlich das seine läßt und dennoch die Verbindung und Vereinigung aller einzelnen zu einer höheren Gesamtheit vollzieht; sie sei das Zukunftsideal aller deutschen Protestanten!

Und wie unsere Gegenwart über Erwarten und Hoffen, über das eigene Verdienst der lebenden Generation hinaus, die Wiedergeburt von Kaiser und Reich zu erleben gewürdigt worden ist, möchte es in ähnlicher Weise den deutschen Protestanten, möchte es wenigstens unseren Kindern und Enkeln beschieden werden, die Aufrichtung einer evangelischen deutschen Gesamtkirche zu schauen!

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig.

Das Naturgesetz in der Geisteswelt.

Von Henry Drummond, Professor.

Aus dem Englischen nach der 14. Auflage.

1886. XXIII und 345 Seiten. M. 6,— geb. M. 7,—

Ein bedeutendes und wunderbar interessantes Buch. Wir empfehlen dasselbe jedem Leser, der etwas Philosophie und etwas Naturwissenschaft getrieben hat — er wird reichen Segen davontragen. Ein Apologet und Bußprediger steht vor uns, nicht im Priestergewand, nicht die kirchliche Phraseologie, die „Sprache Kanaans“ im Munde, sondern ein Mann, der mit scheinbar eisiger Kälte die Terminologie der Büchner und Moleschott, der Häckel und Darwin verwendet, ein Mann, selbst ein Naturforscher, der allen diesen Forschern mit ruhiger Ueberlegenheit nachweist, wie die wahrhaft gesicherten Resultate ihrer Wissenschaft zu nichts Anderem dienen können, als zu immer besserer Fundamentirung der christlichen Wahrheit. Was sie von richtigen Voraussetzungen ausgehend recht geschlossen haben, schließt er ihnen nach. Aber an jede Kette solcher Schlüsse knüpft er noch eine darüber hinausgehende, eine biblische Wahrheit; und knüpft sie so daran, daß sie nicht als willkürlicher Appendix, sondern als zwingende Nothwendigkeit daraus sich ergibt.

Druck von W. Hartmann in Leipzig-Meubnitz.

Das Wesen der Wissenschaft und ihre Anwendung auf die Religion.

Empirische Grundlegung für die theologische Methodologie.

Von Martin von Nathusius.

1885. gr. 8. VIII, 447 Seiten. M. 8,—

Der Verfasser versteht es, vermöge seiner Belesenheit auf den verschiedensten Gebieten den an sich etwas trockenen Stoff für jeden Gebildeten genießbar zu machen. Sein gutes Deutsch und gelenkiger Stil, den sich mancher Hoch- und Höchstgelehrte zum Muster nehmen könnte, kam ihm dabei sehr zu statten. . . . Wer bez. der schwebenden Verhandlungen innerhalb der christlichen Wissenschaft auf dem Laufenden bleiben will, der möge unserm Rathe folgen und von diesem Buche Kenntniß nehmen. (Reichsbote.)

Die Erkennbarkeit Gottes.

Grundlinien einer philosophischen Apologie des christl. Glaubens

von Dr. D. Vertling.

Oberlehrer am Gymnasium zu Torgau.

1885. IV, 90 Seiten. M. 1,80.

Nach diesem allen kann die Arbeit des Dr. Vertling als ein recht beachtenswerther Beitrag zu dem großen Thema der Begründung einer rationalen Gotteslehre, welche trotz der herrschenden Vorliebe für positivistische Skeptiz wiederum mehr bearbeitet zu werden beginnt, der Aufmerksamkeit aller derer, welche an Religionsphilosophie Interesse nehmen, empfohlen werden. (Philosoph. Monatshefte.)

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig.

Die Kirche und ihre Bedeutung für das öffentliche Leben.

Vortrag gehalten von Consist.-Rath Prof. D. C. E. Luthardt.
1882. 32 Seiten. M. —,60.

Die Kirche nach Ursprung, Geschichte und Gegenwart.

Vorlesungen gehalten von den Proff. DD. theol.
C. E. Luthardt, K. F. A. Kahnis und W. B. Brückner.
Zweite Auflage. 1866. 218 S. M. 2,70, geb. M. 3,75.

Die historische und religiöse Weltstellung der Juden und die moderne Judenfrage.

Von Dr. C. F. Seman.
Gesamt-Ausgabe. 1885. 76 u. 130 Seiten. M. 1,—

Kirchengeschichte Deutschlands

von Dr. Albert Hauck,
Professor der Theologie in Erlangen.
Erster Theil. Bis zum Tode des Bonifatius.
548 Seiten. M. 10,—, geb. M. 11,60.

Der Verfasser ist bestrebt gewesen, die Anfänge der christlichen Zeit bis Bonifatius in schöner, abgerundeter Form darzustellen, so dass das Buch von jedem Gebildeten mit grossem Interesse gelesen werden wird.

D. Martin Luthers Leben und Wirken.

Dem deutschen evangelischen Volke geschildert

von D. Gustav Blitt,
o. ö. Professor in Erlangen,
vollendet von C. F. Peterien,
Hauptpastor in Elberf.

VIII, 570 Seiten mit Porträt M. 4,50; elegant gebunden M. 5,50.

Zweite Auflage.

Nach dem Urtheil der hervorragenden Preßorgane überragt das Werk alle ähnlichen Arbeiten durch klare, formvollendete und anregende Darstellung, sowie völlige Beherrschung des Stoffes; Luthers Einfluß auf die Kirche, sowie auf die nationale Entwicklung des deutschen Volkes wird vornehmlich zur Geltung gebracht.

ÚK PrF MU Brno



3129S03796

RENTS